

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 21 (1914)

Heft: 14

Rubrik: Kleine Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ist, kann sich Oxyzellulose bilden. Diese entsteht auch durch Antrocknen der Ware und beim Vorhandensein von Luft im Kochkessel während des Bäuchprozesses. Oxyzellulose lässt sich mit Felingscher Lösung feststellen. Einmal vorhandene Oxyzellulose in der Ware lässt sich nicht mehr entfernen, da in diesem Falle die Baumwolle chemisch verändert ist. W. W.

Kaufmännische Agenten

Chef und Angestellter.

Schadenersatz an den Chef wegen Nichtantritt der Reise.

Das Gewerbegericht in Brünn hat einen Reisenden, der zufolge eines Ende Dezember getroffenen Uebereinkommens am 1. Februar für eine Schuhfabrik auf die Tour gehen sollte, seine Reise aber nicht antrat, zu einem Schadenersatz von 1500 Kronen verurteilt. Die vorliegende Entscheidung schildert den Sachverhalt folgendermaßen:

Der Beklagte wurde am 30. Dezember 1911 von dem klägerischen Agentur- und Kommissionsgeschäfte als Reisender in Schuhwaren unter Vereinbarung eines Monatsgehaltes von 300 Kronen, 24 Kronen Diäten für jeden Reisetag und quartalsnässiger Kündigung in den Dienst aufgenommen. Für den Fall des Vertragsbruches hatten sich die Parteien beiderseits auf ein sofort zahlbares Pönale von 2500 Kronen geeinigt. Der Beklagte hat den Vertrag nicht zugehalten und den Dienst an dem hiezu bestimmten Tage, am 1. Februar 1912, nicht angetreten.

Die klägerische Firma nahm hierauf gegen ihn das vereinbarte Pönale von 2500 Kronen in Anspruch, behauptete jedoch durch den Vertragsbruch außerdem noch einen Schaden von 2500 Kronen erlitten zu haben, weshalb sie den Beklagten auf 5000 Kronen verklagte. Dieser wendete hinsichtlich des Vertragsbruches ein, er habe den Dienst im Interesse der klägerischen Firma nicht angetreten, indem er voraussah, daß sie auf einen Reisenden draufzahlen müsse; aus demselben Grunde und unter Hinweis auf seine Vermögenslosigkeit bestritt er die Angemessenheit des Pónales und des eingeklagten Schadensbetrages.

Der klägerischen Firma wurde unter Abweisung ihres Mehranspruches der Betrag von 1500 Kronen zuerkannt.

Gründe: Die vom Beklagten zur Entschuldigung des nichterfolgten Dienstantrittes vorgebrachten Umstände sind nicht geeignet, über den Eintritt des Pönalfalles Zweifel aufkommen zu lassen. Denn gemäß § 1298 a. b. G. B. hätte er seine Schuldlosigkeit an der Nichterfüllung der vertragsmäßigen Verbindlichkeit erweisen müssen, was nicht geschehen ist. Hingegen entholb die klägerische Firma die im Sinne des § 1336 a. b. G. B. vereinbarte Konventionalstrafe in Verbindung mit der Tatsache des unter Strafe gestellten, vom Beklagten ausgegangenen Vertragsbruches vom Erweise eines Verschuldens des letzteren und berechtigte sie, das Pönale bis 2500 Kronen ohne Pflicht zum Nachweise dieses Betrages in Anspruch zu nehmen; beim Vorliegen eines Handelsgeschäftes war sogar nach Art. 284 H. G. B. die Geltendmachung eines das Pönale übersteigenden, aber hinsichtlich des Mehrbetrages nachzuweisenden Schadens zulässig, der gemäß § 28 H. G. G. verfolgbar war. Allein ebenso wie hinsichtlich der Verschuldensfrage war auch hinsichtlich der Höhe des Schadens auf die Einwendungen des Beklagten Rücksicht zu nehmen, was durch § 38 H. G. G. vorgeschrieben ist.

Indem somit zunächst die Ansicht der klägerischen Firma, als wäre sie aus dem Vertrage allein berechtigt, die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung des Pónales von 2500 Kronen zu erwirken, als unrichtig bezeichnet werden muß, oblag es dem Gerichte infolge der allgemeinen Einwendungen des Beklagten, die Umstände zu prüfen, welche den der klägerischen Firma aus dem Vertragsbruche entstandenen Schaden klarstellen.

In dieser Beziehung erhellt aus den Angaben beider Teile, daß die Firma in der bis Ende Mai währenden Winter-

saison einen Umsatz von 100,000 Kronen zu erzielen pflegte und daß sie mit einem 15 prozentigen Nutzen rechnen konnte. Daraus ergab sich nach der Behauptung der klägerischen Firma ein 5000 Kronen weit übersteigender Schaden. Allein die Parteien waren sich auch darüber einig, daß die in Betracht kommende Saison keine gute zu werden versprach, als notorisch wurde ferner angesehen, daß der milde Winter 1911—1912 den Verbrauch von Schuhwaren hintanhält und daß die herrschende Teuerung zu einer sehr bedeutenden Einschränkung des Bedarfes führt. Nach der Ueberzeugung des Gerichtes waren diese Umstände geeignet, den Umsatz um die Hälfte, also auf 50,000 Kronen sinken zu lassen. Da aber das Dienstverhältnis der Parteien über quartalsmäßige Kündigung gelöst werden konnte und da der nicht erfolgte Dienstantritt einer Kündigung gleichzuhalten ist, war bei der Berechnung des Schadens nur die Zeit vom 1. Februar bis 31. März 1912, also die Hälfte der Saison zu rechnen und von einem Betrage von 25,000 Kronen auszugehen. Selbst bei einem 15 prozentigen Nutzen ergibt sich hievon nur der Betrag von 3750 Kronen, welcher sich durch die mit dem Reisen verbundenen Kosten, nämlich zweimonatlichem Gehalt per 600 Kronen und Reisediäten für etwa 60 Reisetage per 1400 Kronen, zusammen 2000 Kronen, auf 1750 Kronen vermindert. Allein es ist dem Gerichte nach seiner Zusammensetzung bekannt, daß das Nutzenprozent mit der Höhe des Absatzes sinkt und steigt, so daß der Betrag von 1750 Kronen nur die oberste Grenze des zu erwartenden Nutzens bildete.

Wird erwogen, daß gemäß Art. 278 H. G. B. aus der Vereinbarung einer für beide Teile wirkenden Konventionalstrafe von 2500 Kronen die beabsichtigte Fixierung des Gesamtinteresses an dem Vertragsbruch mit obigem Betrage unter der Voraussetzung einer günstigen Geschäftslage zu folgern ist, so folgt schon hieraus die Unangemessenheit des mit 5000 Kronen veranschlagten Schadens; aus den obenwähnten Gründen erachtet jedoch das Gericht, indem es anerkannte, daß die klägerische Firma außerstande gewesen ist, an Stelle des Beklagten einen anderen Reisenden auszusenden, den Schaden nur mit 1500 Kronen veranschlagen zu können, was zur Abweisung des Mehranspruches der klägerischen Firma führt. (Der „Handelsagent“, Wien.)

Kleine Mitteilungen

Gegen die Auswüchse der Mode, aber auch gegen die übertriebenen Ansprüche der Damen richtet sich eine Kundgebung amerikanischer Frauen.

In Chicago ist jetzt der allgemeine Kongreß amerikanischer Frauenvereine zusammengetreten. Über 3000 Delegierte der verschiedenen Vereine sind bei den Verhandlungen zugegen. Unter den Fragen, die zuerst besprochen wurden, befindet sich auch die einer Reform der Damenmode. Es wurde eine äußerst scharfe Resolution angenommen, in der die heutige Mode als übertrieben, unfein und unschön hingestellt wird. Der Kongreß fordert die Frauen jeden Staates auf, Kommissionen zu ernennen, die mit den Schneiderinnen zusammen an der Schaffung neuer, einfacher und bescheidenen Modelle arbeiten sollen. Die Vorsitzende des Kongresses, Frau Burdette, erklärte bei der Verlesung dieser Resolution, daß die amerikanischen Frauen den Kleiderwahnlosigkeit hätten. An der Hand von Statistiken zeigte sie, daß in New York die Ehegatten ein Drittel ihres Einkommens für die Garderobe ihrer Frauen opfern. Zum Schluß erklärte Frau Burdette, die aus Frankreich kommenden Moden seien für die Pariser Halbwelt geschaffen, weil die anständigen Frauen nicht soviel für ihre Garderobe ausgeben könnten, wie die Schneider verdienen möchten. — Über den Erfolg dieser Resolution kann man geteilter Meinung sein.

Redaktionskomitee:

Fr. Kaeser, Zürich (Metropol), Dr. Th. Niggli, Zürich II,
A. Frohmader, Dir. der Webschule Wattwil.